

Noch einmal drohte in der Folgezeit der neuen Eidgenossenschaft schwere Gefahr. In Neuenburg, das sich durch eine Revolution am 1. März 1848 als Republik erklärt hatte, versuchten 1856 die preußischen Royalisten, eine Gegenrevolution durchzuführen; formell hatte Preußen nie auf das Fürstentum verzichtet. Eidgenössische Truppen schritten ein und nahmen die Führer des Putsches gefangen. Preußen forderte Freilassung und drohte mit Krieg. Schon rüsteten beide Teile, da kam im Januar 1857 ein Ausgleich zustande, der den preußischen Forderungen Rechnung trug, gleichzeitig aber den endgültigen Verzicht Preußens auf Neuenburg bewirkte.

Im Deutsch-Französischen Krieg 1870/71 mußte die Eidgenossenschaft die Grenzen besetzen, wurde aber im übrigen vom Kriege nur insofern berührt, als die Bourbafische Armee über die schweizerische Grenze trat, entwaffnet und in der Schweiz interniert wurde.

Die sechziger Jahre brachten dann in den meisten Kantonen eine weitere Ausbildung der demokratischen Volksrechte, und diese Entwicklung wirkte auch auf den Bund zurück, dessen Verfassung 1874 in demokratischem Sinne revidiert wurde. Seither hat der Bund eine steigende Zahl von wichtigen Aufgaben übernommen, während die Kantone mehr und mehr zu administrativen Selbstverwaltungskörpern wurden.

Dierter Teil

Staatsverfassung

Verfassungen des Bundes und der Kantone. Die Schweiz ist durch die Verfassung von 1848 aus einem Staatenbund ein Bundesstaat geworden; seine Gliedstaaten, die Kantone, sind autonom, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung in ihrer Selbständigkeit beschränkt werden. Für den Gesamtstaat wie für den Kanton ist die republikanische Staatsform verfassungsrechtlich vorgeschrieben, die Monarchie ausgeschlossen. Die Gewährleistung der kantonalen Verfassungen wird außerdem nur ausgesprochen, wenn sie die Ausübung der politischen Rechte nach repräsentativen oder demokratischen Formen sichern, vom Volke angenommen worden sind und durch die absolute Mehrheit der Bürger revidiert wer-